

Telefon: 0 233-32443  
Telefax: 0 233-32403

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion Mitte  
KVR-III/121

## **Vorgehensweise bei Schanigärten während eines neuen Lockdowns**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00212 der Bürgerversammlung  
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04951**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 22.02.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Mit Beschluss vom 14.12.2021 hat der Bezirksausschuss die erste Vorlage des Kreisverwaltungsreferates abgelehnt. Daher wird folgende, geänderte Fassung vorgelegt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass genehmigte Schanigärten während eines Lockdowns von mehr als 3 Wochen abgebaut und den Anwohner\*innen sowie dem Lieferverkehr komplett zur Verfügung gestellt werden sollen.

In der Sitzung vom 24.11.2021 hat der Münchner Stadtrat u.a. beschlossen, dass alle bisher bereits genehmigten Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus ausnahmsweise auch über die Wintermonate, also fortwährend bis zum 31.03.2022 weiter betrieben werden können. Dauerhaft ungenutzte Freischankflächen sollen jedoch abgebaut werden, damit der öffentliche Verkehrsgrund bzw. insbesondere die Parkplätze wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Eine bloße Lagerung von Mobiliar/Aufbauten auf Freischankflächen ist nicht möglich.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die von der Entscheidung des Stadtrats betroffenen Gastwirt\*innen bereits Ende November mit einem Schreiben entsprechend informiert und

dabei auch ausdrücklich auf den notwendigen Rückbau dauerhaft ungenutzter Flächen hingewiesen.

In der Praxis lässt sich – falls Gastronomiebetreiber\*innen dem nicht nachkommen – nur schwer nachweisen, dass eine Fläche dauerhaft nicht betrieben wird, da die Gastwirt\*innen die Flächen aus wirtschaftlichen Gründen durchaus auch nur tageweise bei entsprechender Witterung nutzen können. Auch eine wochenweise Nichtnutzung muss daher hingenommen werden. Der Stadtratsbeschluss sieht dementsprechend auch bewusst keine klare zeitliche Frist vor. Zudem ist eine tägliche Kontrolle aller mehr als 800 Schanigärten nicht leistbar. Nur dann aber könnte festgestellt werden, dass die Flächen tatsächlich dauerhaft ungenutzt sind und dort nicht an einzelnen schönen Tagen Gäste bewirtet werden.

Es erscheint auch nicht zielführend alle Schanigärten unter den Generalverdacht der Nichtnutzung zu stellen, da der überwiegende Teil auch in den Wintermonaten bestmöglich genutzt wird. Das Kreisverwaltungsreferat hat nämlich letzten Winter die Erfahrung gemacht, dass viele Gastwirt\*innen die Flächen freiwillig räumen, um den Anwohner\*innen im Zuge eines nachbarschaftlichen Miteinanders die Parkplätze zurückzugeben. Gehen dennoch Hinweise auf die dauerhafte Nichtnutzung bzw. den Missbrauch als Lagerflächen bei einzelnen Freischankflächen ein, so wird dem selbstverständlich nachgegangen und ein klärendes Gespräch mit den Gastronomiebetreiber\*innen geführt. Es wird dann nochmals für die Bedeutung der Parkplätze für die Anwohner\*innen sensibilisiert.

Aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie und der steigenden Impfquote ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es noch einmal zu einem vollständigen Lockdown in der Gastronomie kommen wird. Insbesondere erscheint nicht wahrscheinlich, dass die Außengastronomie erneut über einen längeren Zeitraum komplett schließen muss. Sollte dies dennoch der Fall sein, so müsste dann situationsbedingt reagiert werden. Man muss hier stets berücksichtigen, dass die Dauer etwaiger Betriebsschließungen aufgrund der Abhängigkeit von der Infektionslage nicht vorhersehbar ist und es für die Wirt\*innen einen großen Aufwand darstellt, die häufig sehr liebevoll und aufwändig gestalteten Aufbauten für einen gegebenenfalls nur kurzen Zeitraum wieder zu entfernen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden, da derzeit nicht mit einem erneuten Lockdown in der (Außen-)Gastronomie zu rechnen ist und falls dies doch der Fall wäre, immer die dann bestehende konkrete Situation gewürdigt werden müsste. Bei Verdachtsmomenten für eine dauerhafte Nichtnutzung der Freischankflächen auf Parkständen sucht das Kreisverwaltungsreferat das Gespräch mit den jeweiligen Gastronomiebetreiber\*innen und sensibilisiert diese nochmals für die Interessen der Anwohner\*innen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00212 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. **Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**II. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**III. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**